

## § 3 Nr. 17

### [Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 ALG]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,  
Richter am BFH, München

#### I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 17

1

**Rechtsentwicklung der Nr. 17:** Die Vorschrift stellte in den VZ 1951–1974 Weihnachtswendungen bis zur Höhe von 100 DM stfrei (Weihnachts-Freibetrag). In den VZ 1975–1985 war Nr. 17 nicht besetzt.

► *ESt- und KStÄndG v. 27.6.1951* (BGBl. I 1951, 411; BStBl. I 1951, 223): Einfügung der StBefreiung des Weihnachts-Freibetrags zunächst als Nr. 15, später als Nr. 17.

► *EStR v. 5.8.1974* (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung ua. auch der Nr. 17.

► *SVBEG v. 21.7.1986* (BGBl. I 1986, 1070; BStBl. I 1986, 504): Einfügung der StBefreiung für Leistungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz (SVBEG).

► *4. ASEG v. 27.9.1990* (BGBl. I 1990, 2110): Mit Ablauf des 31.12.1990 trat das SVBEG außer Kraft. Dies erforderte eine Neufassung der Nr. 17 durch das Vierte Agrarsoziale Ergänzungsg (4. ASEG aaO). Stbefreit waren nunmehr Zuschüsse zum Beitrag nach § 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

► *ASRG 1995 v. 29.7.1994* (BGBl. I 1994, 1890; BStBl. I 1994, 543): Durch das Agrarsozialreformgesetz wurde der Hinweis auf § 3c GAL durch die Verweisung auf § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ersetzt.

#### **Bedeutung der Nr. 17:**

► *Sozialpolitische Bedeutung des § 32 ALG:* Mit Wirkung ab 1.1.1995 regelt das ALG v. 29.7.1994 (BGBl. I 1994, 1890) die Alterssicherung der Landwirte und löste damit das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ab. Das ALG regelt die Altershilfe für Landwirte als eigenständiges soziales Sicherungssystem. Außer durch Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers wird sie in erheblichem Umfang durch Bundesmittel finanziert. Das ALG hat neben der Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerin und der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf das Gebiet der neuen Bundesländer die gerechtere

Ausgestaltung und finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems zum Ziel (BTDrucks. 12/5889, 1).

► *Rechts- und steuersystematische Bedeutung:* Die Bedeutung der StBefreiung steht in engem Zusammenhang mit dem sozialpolitischen Zweck des § 32 ALG, einkommensschwache landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe finanziell zu entlasten. Diese soziale Komponente soll durch die StBefreiung abgesichert werden. Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung. Vergleichbare stfreie Zuschussregelungen hat der Gesetzgeber in Nr. 14, 57 und 62 getroffen.

## 2 II. Steuerfreiheit der Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 ALG

Nach § 32 Abs. 1 ALG erhalten versicherungspflichtige Landwirte von der Alterskasse einen monatlichen Zuschussbetrag zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige an die landwirtschaftliche Alterskasse, wenn das nach § 32 Abs. 2 ff. ALG zu ermittelnde jährliche Einkommen 15 500 € nicht übersteigt. Bis 1999 war ein Einkommen von 40 000 DM maßgebend. Für die Höhe des Zuschussbetrags ist das Einkommen des Landwirts ausschlaggebend. Die Berechnung des monatlich zu leistenden Zuschusses ergibt sich aus § 33 ALG iVm. Anlage 1 zum ALG.

Der Zuschuss nach § 32 ALG ist in vollem Umfang stfrei.